

06 - Bauverwaltungsmanagement
Frau Richter

Datum:
06.06.2018

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Widmung und Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen sowie Änderung der Straßenreinigungsverordnung

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
N	26.06.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	28.06.2018	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Widmung:

Die im Beschlussvorschlag aufgeführten Straßen sollen als öffentliche Verkehrsflächen gewidmet werden. Die Verkehrsflächen sind bautechnisch hergestellt und befinden sich überwiegend im Eigentum der Hansestadt Lüneburg. Für die noch nicht im Eigentum der Hansestadt Lüneburg befindlichen Flächen liegt die Zustimmung der Eigentümer zur Widmung vor. Durch die Widmung werden die Straßen und Verkehrsflächen in die Straßenbaulast (u. a. bauliche Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht) der Hansestadt Lüneburg übernommen.

Gem. § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) wird die Widmung durch den Träger der Straßenbaulast ausgesprochen. Träger der Straßenbaulast für die auf dem Gebiet der Hansestadt liegenden Verkehrsflächen ist die Hansestadt Lüneburg.

Einziehung:

Gemäß § 8 Abs. 1 Nds. Straßengesetz soll der Träger der Straßenbaulast eine Straße einziehen, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Die im Lageplan „Am Werder“ gekennzeichnete Fläche ist als Teil der Straße „Am Werder“ für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Nutzung ist auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Tatsächlich wird die Fläche im Rahmen einer Sondernutzung in den Sommermonaten als Außengastronomiefläche für den dort vorhandenen Pavillon genutzt. Die Teilfläche hat keine verkehrliche Bedeutung mehr und ist einzuziehen.

Die im Lageplan „Bahnhofstraße“ gekennzeichnete Fläche ist als Teil der Bahnhofstraße für

den öffentlichen Verkehr gewidmet. Bei der Errichtung des Fahrradparkhauses wurde die Fläche teilweise überbaut und hat durch die Verlegung des Gehweges keine verkehrliche Bedeutung mehr. Die Fläche ist deshalb einzuziehen.

Straßenreinigung:

Die Hansestadt Lüneburg ist gem. § 52 NStrG insbesondere zur Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage verpflichtet. Diese Reinigungspflicht ist nach Maßgabe der §§ 3 und 4 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Lüneburg teilweise auf die Anlieger übertragen worden.

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Reinigung werden durch die Straßenreinigungsverordnung der Hansestadt in der zurzeit geltenden Fassung vom 29.09.2016 bestimmt. Die Verordnung teilt u. a. in ihrer Anlage die Straßen nach dem Grad ihres Reinigungsbedürfnisses in Reinigungsklassen ein und ist laufend durch zwischenzeitlich hergestellte und gewidmete Straßen zu ergänzen bzw. anzupassen.

Die Anlage zur Straßenreinigungsverordnung soll dem beigefügten Vorordnungsentwurf entsprechend ergänzt werden.

Beschlussvorschlag:

Widmung:

Die nachstehend aufgeführten bautechnisch hergestellten Straßen werden gem. § 6 NStrG gewidmet:

Friedrich-Penseler-Straße Stichweg	Gemarkung Lüneburg, Flur 57, Flurstück 9/162
Bei der Keulahütte Verbindungsstraße zwischen dem Hauptzug bei der Keulahütte und der Straße Arenskule	Gemarkung Lüneburg, Flur 3, Flurstücke 46/12, 46/15, 46/16, 47/4, 47/6, 65/25,
Radweg am Lösegraben Anschlüsse an die Straßen Am Schifferwall und Willy-Brandt-Straße	Gemarkung Lüneburg, Flur 25, Flurstücke 4/4 tlw. 13/33 tlw., Flur 23, Flurstücke 104/37 tlw. und 157/8 tlw. Die Widmung wird auf die Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer sowie für den die Gewässerunterhaltung notwendigen Verkehr beschränkt.

Einziehung:

Die nachstehend aufgeführten Verkehrsflächen werden gem. § 8 Abs. 1 NStrG eingezogen. Die Einziehungsabsicht ist ortsüblich bekannt zu geben. Der Beschluss über die Einziehung ergeht unter dem Vorbehalt, dass zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einziehung etwaige Bedenken der Bevölkerung Rechnung getraen wurde bzw. Einwendungen gegen die Einziehung ausgeräumt wurden.

Am Werder	Gemarkung Lüneburg, Flur 22, Flurstück 237/27 tlw.
Bahnhofstraße	Gemarkung Lüneburg, Flur 23, Flurstück 49/19 tlw.

Straßenreinigungsverordnung:

Die anliegende 6. Änderungsverordnung zur Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) wird mit Wirkung zum Tag nach der Veröffentlichung erlassen. Die Anlage ist Bestandteil der Sitzungsvorlage.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 60 €
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten: Unterhaltungsmaßnahmen
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

1. Lageplan Friedrich-Penseler-Straße
2. Lageplan Bei der Keulahütte
3. Lageplan Radweg Lösegraben
4. Lageplan Am Werder
5. Lageplan Bahnhofstraße
6. Änderungsverordnung zur Änderung der Straßenreinigungsverordnung

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:
